

Neustrukturierung der Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen

Angelo Kipp

Die strukturelle Organisationsgestaltung des Berufsfeldes Bewährungshilfe ist in Deutschland Ländersache. Nachdem einige Bundesländer in den letzten Jahren unterschiedliche Strukturreformen (u.a. auch die Privatisierung in Baden-Württemberg) durchgeführt haben, ist in Nordrhein-Westfalen der Ambulante Soziale Dienst der Justiz entstanden. Die Entwicklung fachlich-methodischer Standards mit wissenschaftlicher Fundierung findet dort in der Realität nur bedingt adäquate Umsetzung. Dies bleibt nicht ohne Folgen für die Qualifizierung in der Arbeit der Bewährungshilfe.

Was ist geschehen

„Die alten Kollegen müssen wieder ans Arbeiten gebracht werden und die jungen Kollegen schreien nach Strukturierung.“ Diese Aussage eines Mitgliedes der Führung der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2006 lässt viel von dem Geist erkennen, der prägend für die Veränderungen der letzten Jahre gewesen ist und auch heute das Klima in diesem Berufsfeld beeinträchtigt.

Über mehrere Jahrzehnte gab es in der Bewährungshilfe diverse Auseinandersetzungen zu Fragen der Fachlichkeit. Viele lange Diskussionen führten zur Formulierung von Qualitätsstandards, deren wesentlicher Charakter die Vielfalt und der Respekt vor der Arbeit der Bewährungshelfer war. Lange Zeit waren die von Bewährungshelfern erarbeiteten Qualitätsstandards geprägt von ethischen Werten, die nicht nur die Probanden der Bewährungshelfer ins Blickfeld nahmen, sondern auch die Arbeitsbeziehungen der Bewährungshelfer untereinander.

Der Druck, Veränderungen zu gestalten, wuchs, da es auch in anderen Bundesländern Umstrukturierungen gab. Insbesondere der Hinweis auf die Privatisierung von Bewährungshilfe in Baden-Württemberg wurde in Nordrhein-Westfalen zum Anlass genommen, tätig zu werden. Politischer Wille war dort

die Vermeidung der Privatisierung. Es sollte aber etwas geschehen, was dem Druck nach Ökonomisierung und Effizienzsteigerung angemessen entsprechen würde.

Seit dem 01.06.2008 gilt in Nordrhein-Westfalen eine Neustrukturierung der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz, die sich durch die Merkmale Standardisierung, Hierarchisierung und Bürokratisierung auszeichnet.

Die Neustrukturierung sieht vor, dass die bisher nebeneinander existierenden sozialen Dienste der Justiz Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht zu einem Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz zusammengefasst sind. Jeder Sozialarbeiter aus diesen drei Bereichen soll mittelfristig in jedem dieser Bereiche einsatzfähig sein. Die bisherige Spezialisierung, die sich in der Differenzierung expertenorientierter Qualifikation darstellte, ist nicht mehr in Form ausgewiesener Fachdienste erwünscht.

Standardisierung

Die zuvor ausgearbeiteten Qualitätsstandards (umfangreiche Beschreibungen von Handlungsschritten für einzelne Phasen eines jeden Falles) gelten nunmehr als für jeden verbindlich und sind Bestandteil von Geschäftsprüfungen. Die einheitliche Praxisumsetzung soll zum einen durch die Neugestaltung der Allgemeinen Sozialen Dienste der Justiz und deren Hierarchisierung sichergestellt werden und zum anderen durch die Einführung eines Computerprogramms namens SoPart, welches verpflichtend zur Dokumentation nicht nur der Arbeit, sondern auch vielfacher Daten eingeführt worden ist.

Hierarchisierung

Bis zur Neustrukturierung galt für die Arbeit der Bewährungshilfe die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht. Die Fachaufsicht lag im Einzelfall allein in den Händen des jeweils zuständigen Richters. Die Dienstaufsicht wurde von den Präsidenten der Landgerichte wahrgenommen. Die fachaufsichtsführenden Richter überließen Bewährungshelfern im Wesentlichen aus zwei Gründen viel Gestaltungsfreiraum: zum einen hatten sich Bewährungshelfer über mehr als fünf Jahrzehnte das Vertrauen der Richterschaft erarbeitet, zum anderen gestanden Richter Bewährungshelfern die für die Ausübung erforderliche Fachkompetenz zu, die Richtern ausbildungsbedingt in der Regel fehlt.

Während bis zum 31.05.2008 die Bewährungshelfer untereinander als gleichberechtigt und wechselseitig nicht mit Weisungsbefugnissen ausgestattet waren, ist dies seit dem 01.06.2008 anders. Eine lineare Leitungsstruktur mit Weisungskompetenzen und Beurteilungsfunktionen wurde installiert. Waren bis dahin Koordinatoren in Dienststellen der Bewährungshilfe mehr oder minder Gleiche unter Gleichen, sind sie nun als Gruppenleiter oder Leiter der Ambulan-

ten sozialen Dienste in Dienstvorgesetztenfunktionen. Gruppenleiter und Leiter der Ambulanten Sozialen Dienste wurden auf diese Weise mit Fachaufsichtskompetenz ausgestattet.

Bürokratisierung

Die Rollen der Bewährungshelfer im Justizsystem haben durch die Umstrukturierung neue Beschreibungen erfahren. So werden sie nun nicht mehr „Bewährungshelfer“ genannt, sondern Fachkraft der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz. Da die Sozialen Dienste der Gerichtshilfe (bisher bei der Staatsanwaltschaft), der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht in den Allgemeinen Sozialen Dienst zusammengeführt wurden, lautet die genaue Dienstbezeichnung ein und der gleichen Person je nach Fall: „Fachkraft der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe (Gerichtshilfe oder Führungsaufsicht)“.

Die Einführung des Computerprogramms SoPart verpflichtet jede Fachkraft zu erheblich mehr Dokumentationsaufwand, als dies vorher der Fall war. Die Bearbeitung umfangreicher Checklisten zu Handlungsabläufen und Datenerfassungen nehmen einen zentralen Teil der Arbeit ein.

Folgen

Allein schon diese Veränderung der Berufsbezeichnung hat zu einer Vielzahl von Diskussionen geführt. Kritik aus den Reihen der Bewährungshelfer begründete sich im wesentlichen auf zwei Punkte: zum einen wurde erklärt, dass hierdurch die Berufsidentität unangemessen angegriffen würde, zum anderen sei nordrhein-westfälisches Recht nicht vereinbar mit Bundesrecht, denn in Bundesgesetzen (JGG und StGB) wird nach wie vor einheitlich von der Rolle des Bewährungshelfers gesprochen. Seitens der fachaufsichtsführenden Richter wird unter Hinweis auf die Formulierungen im übergeordneten JGG und StGB nahezu ausnahmslos nicht dem geänderten Sprachgebrauch (Fachkraft) gefolgt.

Im Bereich der Führungsaufsichten entwickelte sich ein neuer Rollenkonflikt. So sieht § 68a Abs. 4 StGB vor, dass im Falle unterschiedlicher Auffassungen des Bewährungshelfers und der Führungsaufsichtsstelle das zuständige Gericht entscheiden muss. Da aber nun vielfach Bewährungshelfer als Fachkraft im Fachbereich Führungsaufsicht arbeiten, bleibt die Frage offen, wie sie gleichzeitig in Führungsaufsichtssachen Bewährungshelfer und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstellen sein können. Die zuvor meist vorhandene Aufgabenteilung zwischen Bewährungshelfern in Führungsaufsichtssachen (vorwiegend Auftrag sozialpädagogischer Hilfe und Betreuung) und Sozialarbeitern in den Führungs-

aufsichtsstellen (mehr administrative und überwachende Funktionen) entsprach dem Gesetzestext, der es für möglich hält, dass es unterschiedliche Perspektiven geben könnte. Der zuvor erforderliche Dialog zwischen Bewährungshelfer und Sozialarbeiter der Führungsaufsichtsstelle, der Aspekte von Hilfe und Kontrolle zu verknüpfen suchte, entfällt nun und muss fortan innerhalb der Person der zuständigen Fachkraft allein geklärt werden.

Das Computerprogramm SoPart hat in den ersten Monaten zu einer Vielzahl von Verunsicherungen geführt. Besonders sorgte es für Abwehrreaktionen wegen seiner implizierten Erhöhung der Überwachungsmöglichkeiten der Arbeit der Bewährungshelfer. Die systemimmanente Verführung liegt dabei in der haarklein exakten Bearbeitung eines Computerprogramms. Die vom Gesetzgeber formulierten Aufgaben für die Arbeit der Bewährungshilfe bestehen letztlich in Dienstleistungsaufgaben für die unterstellten Probanden, die zuständigen Gerichte und somit gegenüber der Gesellschaft. Inwieweit das Computerprogramm SoPart diesem Auftrag dient, ist bisher nicht empirisch nachgewiesen.

Waren bisher die Verwaltungsarbeitsinhalte von Bewährungshelfern meist mit etwa 30 % - 40 % der Arbeitszeit angegeben worden, so gibt es nun landesweit Klagen über deutliche Zunahme von Verwaltungsaufgaben. Konkrete Zahlen zum Umfang der Computerarbeit, die zusätzlich zur Papieraktenführung eingeführt wurde (die Papierakte wurde nicht abgeschafft), sind bisher nicht ermittelt worden. Die Zunahme von Verwaltungsarbeit ergibt sich aber schon daraus, dass eine Vielzahl zusätzlicher Datenerfassungsarbeiten eingeführt wurde, die es vorher so nicht gab (zusätzliche Dokumentation von Posteingängen, personenbezogenen Daten u. v. m.). Der Trend geht dahin, dass Bewährungshelfer angesichts weiteren Personalabbaus im Schreib- und Kanzleidienst selbst immer mehr Zeit am Computer verbringen, um diesen neuen Erfordernissen gerecht zu werden.

Zudem ist die Frage nach der Sachdienlichkeit sowie der Nützlichkeit der Informationsspeicherungen nach wie vor umstritten. Der Forderung nach solcher Datenerfassung wird aber inzwischen weitgehend widerspruchsfrei gefolgt. Neben zum Teil fragwürdiger Datenabfrage (z. B. ob ein Proband ehelich geboren worden ist), erscheint vielen Bewährungshelfern der Auftrag heikel, konkrete Aussagen von z. B. Sexualpräferenzen oder anderen Persönlichkeitsmerkmalen ihrer Probanden durch Mausclick auszufüllen, da sie als Sozialarbeiter i. d. R. nicht ausgebildet sind, solch gutachterliche Fragestellungen zu beantworten. Die im Computerprogramm vorgesehenen Kategorisierungen – und damit Stigmatisierungen – von Probanden erscheinen sehr vielen Bewährungshelfern als unvertretbare Zumutung.

Qualitätssicherung

Wie schon zu Beginn benannt, sind die Ziele solcher Veränderungen neben der Ökonomisierung die Sicherstellung der Einheitlichkeit und Transparenz der Umsetzung der erarbeiteten Qualitätsstandards. Die Diskussion über Standards ist in der Bewährungshilfe bereits sehr alt. Immer wieder wurde auf diese Weise versucht, nicht nur das Handeln von Bewährungshelfern transparenter zu machen, sondern es auch zu normieren. In dem nun vorliegenden ca. siebzig Seiten umfassenden Text der Qualitätsstandards für die Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht sind neben zunächst grundlegenden Wertaussagen zum Teil detaillierte Handlungsschritte für verschiedene Arbeitsabläufe (zum Teil mit langen Checklisten) dargelegt (z. B. für die Durchführung eines Erstgespräches mit einem Probanden). Die Verfasser dieser Qualitätsstandards haben dabei immer wieder deutlich gemacht, dass es hierbei um Handlungsrichtlinien geht, die jeweils praxisbezogen Anwendung finden sollen.

Die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einführung von SoPart unterstreichen, dass es darum geht, sozialpädagogisches Handeln zu normieren. Um dies immer mehr sicherzustellen, findet eine enorme Ausweitung der Dokumentationsarbeit, insbesondere Datensammlung statt, die zur normierten und normierenden Arbeitsgrundlage in der Bewährungshilfe führt. In das Computerprogramm SoPart sind für viele solcher möglichen Gesprächssituationen oder Praxisereignisse (z. B. Teilnahme an Gerichtsterminen) Checklisten eingearbeitet.

Inwieweit solche Normierungen sozialpädagogischen Handelns dem Geist des JGG und StGB entsprechen, ist bisher nicht zum Diskussionsgegenstand geworden. Sowohl das JGG (Erziehungsgedanke) als auch das StGB (Bedeutung der Schuld und damit auch der Täterpersönlichkeit) machen gerade die Individualität der zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen (Urteile etc.) im vorgegebenen Strafraum deutlich. Aus diesem folgt für die Arbeit der Bewährungshilfe in Bezug auf den Hilfeauftrag ein immer wieder fallbezogenes individuelles Vorgehen.

Die Schaffung von Normierungen kann und soll einen Handlungsrahmen bieten, der allerdings durch seine Detailliertheit in sich wiederum normiertes Handeln nahe legt. Insofern bliebe noch zu prüfen, inwieweit der normierende Charakter der geschaffenen Qualitätsstandards den Erwartungen des Gesetzes gerecht wird.

Während in den ersten Wochen nach der Einführung der Strukturreform das Gros der Bewährungshelfer äußerte, das Programm SoPart nur gemäß den praktischen Erfordernissen nutzen zu wollen und dies auch von den jeweiligen Administratoren des Programms so nahe gelegt wurde, zeigte sich in der Praxis eine

ganz andere Entwicklung. Zum einen begannen Dienstvorgesetzte, das korrekte und vollständige Ausfüllen von Checklisten zur Erfassung verschiedenster personenbezogener Daten als Prüfungskriterium zum zentralen Bestandteil von Geschäftsprüfungen zu machen, zum anderen hat eine Vielzahl von Bewährungshelfern in vorauseilendem Gehorsam bereits mit dem Füttern des Computerprogramms mit solchen Daten und dem Ausfüllen diverser Checklisten begonnen. Zwar wurde nach außen noch die Diskussion um die Rechtmäßigkeit des Erfassens solcher Daten (Datenschutz) fortgeführt, intern aber dieses Erfassen längst zur praktischen Realität gemacht.

Die Diskussionen um Standards waren immer wieder von der Machtfrage geprägt, wer denn eigentlich die richtige Bewährungshilfe mache und wer denn den Anspruch auf Dominanz diesbezüglich gegenüber der Kollegenschaft habe. Als ein zentraler Grundsatz galt dabei viele Jahre, dass die Normierung durch die Standards nur via Überzeugungsarbeit in der Bewährungshelferschaft zur Wirkung kommen sollte. Diese Überlegung ist zugunsten der Anordnung von Standards aufgegeben worden.

Lange Zeit wurde beklagt, dass Bewährungshilfe in der Justiz in der Regel ein Einzelkämpfertum darstelle. Bewährungshelfer konnten weitgehend allein über Inhalte ihrer fachlichen Arbeit bestimmen. Sie unterlagen lediglich der richterlichen Fachaufsicht im Einzelfall. Meist ließen fachaufsichtsführende Richter den Bewährungshelfern freie Hand in der fachlichen Ausgestaltung ihrer Arbeit unter Hinweis auf deren Fachkompetenz. Präsidenten der Landgerichte als Dienstvorgesetzte von Bewährungshelfern hatten nur die Dienstaufsicht inne, was für sie die Kontrolle der fachlichen Arbeit der Bewährungshelfer nicht zuließ. Die Macht Dienstvorgesetzter war also eingeschränkt, da diese lediglich im Bereich der Dienstaufsicht Autorität besaßen. Diese Abgrenzung verschaffte großen Gestaltungsfreiraum für die Arbeit der Bewährungshilfe. Für die Justizverwaltung folgte daraus das Problem der Prüfung und Überwachung der Aufgabenwahrnehmung durch die Bewährungshelfer.

Aber auch innerhalb der Berufsgruppe der Bewährungshelfer gab es Konflikte, in denen es um die Legitimierung von Sozialarbeit ging. Besonders der jahrzehntelang immer wieder beobachtbare Kampf um die „richtige Sozialarbeit“ brachte so manchen Unfrieden (vgl. Sommer 1986, S. 127), erst recht dann, wenn manche meinten, die anderen Kollegen „missionieren“ zu müssen. Dieser Drang nach Vormachtstellung vermeintlich richtiger Sozialarbeit legte nicht nur die Forderung nach Durchsetzung, sondern auch die Forderung nach Überwachung und Kontrolle der Durchsetzung der Vorstellungen „richtiger Sozialarbeit“ nahe.

Insofern war es in den Entwicklungen zur Neugestaltung der Ambulanten Sozialen Dienste nicht verwunderlich, dass im Wesentlichen einige dieser Be-

währungshelfer eng mit der Justizverwaltung zusammengearbeitet haben. Die zu Beginn zitierte Aussage fand nunmehr Ausdruck in der Möglichkeit, die eigenen Machtinteressen mit den Überwachungsinteressen der Justizverwaltung zu verknüpfen.

Bereits frühere Diskussionen über Standards schienen Kompromisse in einer Art darzustellen, als sei ein Konsens auf minimalistischerer Ebene gesucht und gefunden worden. Dies gab schon Anlass dazu, sich in Einzelaspekten immer wieder anders als gemäß den Standards zu verhalten, da ein unbewegliches Einhalten von standardisierten Normen immer wieder situativ eine Verschlechterung der sozialpädagogischen Arbeit bedeutet hätte.

Die Frage bzgl. der Normierungsmacht scheint nun vorerst geklärt. Die Verwaltungsorientierung einiger Bewährungshelfer, die maßgeblich an der Gestaltung des Programmes SoPart mitgearbeitet haben, hat sich durchgesetzt. Datensammlung ist zu einer zentralen Norm für die Arbeit der Bewährungshelfer geworden. Auf die Folgen für die Arbeit werde ich weiter unten in Bezug auf die Entwicklungen methodischen Handelns noch eingehen.

Weiterführend wird nun – auch das war schon in dem früheren Bemühen um Standardisierung erkennbar – deutlich gemacht, dass ein gleichförmiges Leistungsverhalten von Bewährungshelfern erwünscht wird.

Entwicklungen des methodischen Handelns

Vor der Strukturreform stand die individuumbezogene Gestaltung von Hilfe- und Betreuungsprozessen im Vordergrund. Dabei konnten kreative, einzelfallbezogene Handlungsoptionen nutzbar werden. Gemäß den Erwartungen, die sich aus § 24 Abs. 4 S. 1 JGG („Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite“) und § 56d Abs. 3 S. 1 StGB („Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite“) ergeben, besteht der gesetzgemäße Auftrag in der Gestaltung von Beziehungsarbeit. Immer wieder finden sich in Gesetzeskommentierungen Hinweise auf die Wichtigkeit des Vertrauens bei den Betreuten gegenüber dem Bewährungshelfer (z. B. Eisenberg, U., 2000, S. 293). „Die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehung zwischen Verurteiltem und BewHelfer“ ist „von zentraler Bedeutung“ und die Zuweisung eines Bewährungshelfers setzt voraus, dass er „nach den personalen und sozialen Gegebenheiten geeignet ist, gerade zwischen dem jeweiligen Verurteilten und ihm eine entsprechende Beziehung sich entwickeln zu lassen“ (ebd.).

Die Entwicklungen infolge der Neustrukturierung der Sozialen Dienste der Justiz in Nordrhein-Westfalen zeigen ganz andere grundlegende Prinzipien für

die Arbeit auf: Normierung des sozialarbeiterischen Handelns, Hierarchisierung, Aufgabe des Kollegialitätsprinzips, Aufgabe der Grundidee, dass selbstverantwortliche, individuumbezogene Gestaltung sozialer Arbeit letztlich in Bezug auf den gesetzlichen Auftrag im JGG und StGB angemessen ist. Während bisher Vertrauen seitens der Justizverwaltung gegenüber der Arbeit der Bewährungshilfe als tragende Säule der Zusammenarbeit stand, treten nun eher Kontroll- und Überwachungsaspekte in den Vordergrund, die Misstrauen ausdrücken.

Die Entwicklung des methodischen Handelns bleibt dadurch nicht unbeeinflusst. Die Umsetzung von Qualitätsstandards sowie die normierenden Schablonisierungen (Datenerfassung, Handlungsnormierungen, Kategorisierungen von Probanden und deren Problemlagen) im anzuwendenden Computerprogramm SoPart sind geprägt von eher technokratischen Vorstellungen sozialer Arbeit.

Die Frage nach der Beziehungsgestaltung als zentralem Element der Sozialen Arbeit in Kontexten der Hilfe und Betreuung wird nicht mehr gestellt, woraus sich ein Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag ergibt. Bewährungshelfer geraten in einen Konflikt zwischen Regelkonformität und Gesetzestreue. Die Verwaltungsvorschriften und die Qualitätsstandards in Nordrhein-Westfalen legen normiertes Vorgehen nahe, die Bestimmungen des JGG und des StGB erfordern individuumbezogenes Handeln. Der Druck der Datenerfassung sowie das Erfüllen und die Dokumentation normierter Handlungsabläufe legt ein anderes Beziehungsverständnis nahe.

Es folgen daraus z. B. veränderte Gesprächsführungen. Die Erwartung, dass bei Geschäftsprüfungen ausgefüllte Datenerhebungen vorliegen sollen, sorgt dafür, dass Abfragen und Aufnahme von Daten in den Computer ein wesentlicher Bestandteil von Gesprächen werden. Probanden werden so zu Ausgefragten. Dies verändert nicht nur die Gesprächskultur auf der Ebene der Zeitgestaltung und Inhalte, sondern bleibt auch nicht ohne Einfluss auf den Auftrag der Beziehungsgestaltung als zentraler Einflussgröße. Ausgefragte fühlen sich in der Regel machtlos. Ihnen bleibt häufig unklar, was mit den Informationen, die sie preisgeben und die in Gesprächen häufig direkt in den Computer eingegeben werden, geschieht. Dieses Gesprächsgefälle – welches ohnehin durch die Rolle des Bewährungshelfers als Mitarbeiter der Justiz im Raume steht – erfährt weitere Vertiefung durch die so gestaltete bürokratische Fallbearbeitung. Es findet eine Beziehungsgestaltung statt, bei der Datenerfassung und Überwachung noch mehr Priorität gewinnt und so quasi im Gegenzug das Vertrauen sowie persönliche Nähe als Grundlage für Einflussnahme verliert oder gar nicht erst aufkommen lässt. Distanz zum Klientel wird zu einer bestimmenden Größe dieses Beziehungsverständnisses.

Es mag viele Gründe für diese Verwaltungsorientierung geben, z. B. Angst vor Beziehungsarbeit und -gestaltung, Verbergen von Beziehungsunfähigkeit,

neurotische Strukturen etc.. Zu erfolgreicher Bewährungshilfearbeit gehört unabdingbar die Gestaltung von Beziehungen zu den Probanden der Bewährungshilfe. Das Zulassen von Nähe zu Probanden und ihren Problemen, zu deren Nöten, Ängsten und Träumen sind dabei von elementarer Bedeutung. Auf dieser Ebene gestaltet sich echtes Interesse an Beziehungsgestaltung und damit erfolgreicher sozialpädagogischer Einflussnahme.

Das, was Soziale Arbeit auszeichnet: mit Ungewissheiten umgehen zu können, Widersprüchlichkeiten auszuhalten und kreativ in nützliche Prozesse führen zu können, wird durch die neu verstandene Standardisierung ausgehebelt. Die Unsicherheiten sozialer Prozesse sollen durch die Neustrukturierung in fest-schreibendem Sinn via Handlungsnormierungen und detaillierter Dokumentationsarbeit verfügbar gemacht werden. Insofern entsprechen die Neuerungen der Bewährunghilfestrukturen in Nordrhein-Westfalen eher dem Anspruch und Interesse einer Justizverwaltung, der daran liegt, menschliches Leben der Verwaltung, der Organisierbarkeit und Rationalisierung (auch im Sinne einer Ökonomisierung) zuzuführen.

Sozialarbeit ist Handeln in Ungewissheit und immer hypothesenbasiert. Die neuen Strukturen stellen einen Versuch dar, Unklarheiten, Vieldeutigkeiten und Hypothesenbildungen zu beseitigen, mithin – vermeintliche – Sicherheit zu schaffen. Die Neustrukturierung lehnt sich an Denkweisen anderer Disziplinen an, die eher linear aufgebaut sind, z. B. dass auf einen Tatbestand eine bestimmte Rechtsfolge oder Handlung via Norm zu erfolgen hat. Insofern dominieren in den neuen Strukturen der Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen Denkweisen, denen sozialarbeiterisches Denken und Handeln fremd sind. Gerade Sozialarbeit hat es sich über Jahrzehnte zur Aufgabe gemacht, lineare Sichtweisen menschlichen, sozialen Zusammenlebens zu überwinden.

Diesen Denkweisen entspricht auch, dass das Computerprogramm SoPart keine Kategorisierungen oder gar Checklisten zum Bereich Beziehungsgestaltung zwischen Bewährungshelfern und deren Probanden enthält. Insgesamt erweckt es – ähnlich wie die Checklisten der Qualitätsstandards – den Eindruck, als ginge es gerade darum, Nähe zu den Probanden und deren Notlagen nicht zuzulassen. Ziel scheint vielmehr die Verwaltung der Probanden und ihrer Notlagen. Die zunehmenden Belastungen durch die Strukturreform und die Einführung der Arbeit mit SoPart unterstützen die Umsetzung dieses Prozesses. Die Beschreibungen der Qualitätsstandards legen somit ein Qualitätsverständnis nahe, dem es um korrekte Abarbeitung von Checklisten und der Dokumentation solcher Arbeit geht. Dabei steht Absicherungsdenken, bloß nichts übersehen zu haben, im Vordergrund. Dieses Qualitätsverständnis hat die vom Gesetzgeber erwartete Beziehungsgestaltung und den Vertrauensaufbau nicht zum Thema.

Die neu geschaffene Hierarchisierung in der Bewährungshilfe steht konträr zur ursprünglichen Arbeit der Bewährungshilfe, die Wert auf Kollegialität, auf Gleichberechtigung und wechselseitige Loyalität legte. Mit der Einführung der neuen Strukturen wurden schließlich die Ämter des Leiters der Ambulanten Sozialen Dienste und des Gruppenleiters geschaffen. Die Leitungsfunktionen gehen in der Regel einher mit Fallentlastungen. Soziale Arbeit selbst verliert also in diesen Funktionen an Gewicht. Die mit diesen Funktionen verknüpften Verwaltungstätigkeiten werden als höherwertig gegenüber der Betreuungsarbeit mit den Probanden begriffen. Dass es sich hierbei um eine Herabsetzung sozialer Arbeit im gleichen Atemzug handelt, wird in der Regel nicht reflektiert. Zu stark ist das Interesse an Beförderungsstellen und Macht zur Durchsetzung eigener Vorstellungen von sozialer Arbeit.

Konsensgestaltung war früher eine wichtige Forderung einer demokratisch orientierten Bewährungshelferschaft. Dieser Gedanke wird zunehmend in den Hintergrund gedrängt. Der aktuell vorherrschende Trend besteht in der Durchsetzung sogenannter moderner Vorstellungen von Sozialer Arbeit gegen eventuelle Widerstände.

Folgen für die Praxis

Bewährungshelfer beklagen nahezu ohne Ausnahme einen starken Zuwachs an Dokumentations- und Begründungsverpflichtungen bezüglich ihres Handelns. Die Dokumentation und begründende Darlegung des Handelns ist notwendig und sinnvoll, um Transparenz und Verantwortlichkeit zu gestalten, sie ist allerdings auch überfrachtet von mit Misstrauen und Angst vor Fehlern geprägtem Arbeiten. Die inzwischen entwickelte Praxis, Datenerfassung zu einem zentralen Prüfungsgegenstand von Geschäftsprüfungen zu machen, gibt nicht nur der prüfenden Justizverwaltung das Gefühl von Sicherheit, die Arbeit der Bewährungshelfer unter Kontrolle zu haben. Da Ergebnisse von Geschäftsprüfungen für die Laufbahn von Bewährungshelfern (Beförderungen) von Bedeutung sind, wird Datenerfassung zu einem zentralen Handlungsgegenstand der Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen. Die Norm der juristischen Unangreifbarkeit des Aktenführenden wird zunehmend handlungsleitend. Das damit verbundene Absicherungsdenken führt zu zunehmender Abnahme von Kreativität und Innovation.

Der Justizverwaltung geht es dabei sehr offenkundig um gleichförmige, berechenbare, angepasste Abwicklung sozialer Arbeit. Hier begegnen sich sehr unterschiedliche Denkstrukturen, die über mehrere Jahrzehnte in Koexistenz funktionierten. Nun – so scheint es – soll mit Nachdruck das Denken der Justizverwaltung die Arbeit der Bewährungshilfe bestimmen. Da es dabei nicht bloß

um Kontroll- und Überwachungsinteressen der Justizverwaltung geht, sondern auch um die Profilierung einzelner Bewährungshelfer gegenüber ihren Kollegen, boten sich aus deren Reihen genügend Personen an, die in vorauseilendem Gehorsam den Normen der Verwaltung entsprechend die Soziale Arbeit der Justiz zu reformieren suchten, was im Vergleich zu früheren Untersuchungen zum Thema berufliches Handeln und Karriere in der Bewährungshilfe (vgl. Kerner/Hermann/Bockwoldt 1984) keine Überraschung darstellt. Durch das Machtinstrument der möglichen Laufbahnbeförderungen fanden sich zum einen solche, die durch möglichst normgetreues Andienen in höchste Ämter gelangen konnten, zum anderen konnte so die Arbeit der Bewährungshelfer unter stärkeren Druck gebracht werden.

Der Zuwachs an Verwaltungstätigkeiten, die Zunahme der Fallzahlen, der Gleichförmigkeitsdruck, der Rechtfertigungsdruck bei von der Norm abweichender Innovation dienen dem einen Zweck: der Anpassung der Sozialen Arbeit an die gesetzten Erwartungsnormen verwaltungsorientiert denkender Bewährungshelfer in Leitungsfunktionen und letztlich der Justizverwaltung.

Bewegen sich Bewährungshelfer auf methodischen Wegen, die von der Norm abweichen (z. B. häufige Hausbesuche, Go-Struktur, qualitative Weiterentwicklung durch Fortbildungen außerhalb des justiziellen Rahmens), begeben sie sich gleich in mehrere Risiken: Rechtfertigungsdruck, Missachtung und Argwohn im Kollegenkreis (vgl. Baumann 1973 oder Belardi/Belardi-Günther 1983) sowie in der Justizverwaltung (das haben wir ja noch nie gemacht!, das passt nicht in die Vorschriften, das macht zusätzliche Arbeit), Konsequenzen in Bezug auf Beförderungen (z. B. wird Präsenz in der Dienststelle als ein Beurteilungskriterium betrachtet) und Wahrnehmung von Leitungsfunktionen (bei der Besetzung solcher Funktionen ist gemäß Aussagen eines Dezernenten eines Landgerichts das oberste Gebot die Loyalität zum Dienstvorgesetzten und nicht die fachliche Qualität und Qualifikation¹). Es entsteht der Eindruck, als empfinde es die Justizverwaltung als bedrohlich, wenn sich Bewährungshelfer über das übliche Maß hinaus qualifizieren bzw. qualitative Weiterentwicklungen der Fachlichkeit erstreben, die nicht ins Normenkorsett der bisherigen Denkmuster passen.

Es geht also bei den neuen Strukturbildungen um Machtkämpfe über Situationen, über Probanden und schließlich auch über Bewährungshelfer und deren Handeln. Seitens der Justizverwaltung wird diese Entwicklung begrüßt. Die Arbeit von Bewährungshelfern wird via Datenerfassungsprüfung kontrollierbarer, während Beziehungsgestaltungsarbeit bisher – und wohl auch in Zukunft – für sie nur schwer messbar ist. Ohne es zu bemerken, sorgen insbesondere dieje-

¹ Die genaue Quelle darf ich hier aus dienstrechtlichen Gründen nicht preisgeben.

nigen Bewährungshelfer, die diese Entwicklungen gefördert und mitgestaltet haben, auf diese Weise allmählich für die Schaffung eines deutlich anderen - weniger in Bezug auf Hilfe und Betreuung qualifizierten - Berufsbildes.

Die Anpassung an ökonomisches Denken und Handeln in der Wirtschaft, die schon seit zwei Jahrzehnten zunehmend die Soziale Arbeit bestimmt, zeigt hier ebenso Wirkungen. Unter dem Diktat des Geldes wird nun – das schlechte Gewissen vertreibend – zum einen durch Aktionismus in andere Richtungen Soziale Arbeit zu legitimieren versucht, wobei zu fragen ist, was das eigentlich Besondere solcher Sozialer Arbeit ist, die sich zunehmend im Erfassen von Daten erschöpft. Könnte angesichts der so veränderten beruflichen Erfordernisse nicht auch ein Verwaltungsbeamter die Arbeit des Bewährungshelfers ausführen?

Es geht um die Durchsetzung von Machtinteressen im Hinblick auf das richtige Berufsverständnis. Dabei sind Verschiebungen in eine Richtung feststellbar, die den Wert sozialpädagogischer Beziehungsgestaltung unterlaufen. Wird nämlich sozialpädagogisches Handeln immer weiter normiert – und dies auch noch in Richtung von Datensammlung und Verwaltungsbürokratisierung – so wird der Proband zum Störfaktor, denn dieser wird sich (hoffentlich) nicht in den dann noch verbleibenden genormten Settings normieren lassen.

Auch für das Klima in der Bewährungshilfe sind die Weichen gestellt und gut beobachtbar. Während früher eher unbefangenes Arbeiten und Kollegialität möglich waren, steht nun die Durchsetzung von Interessen so sehr im Vordergrund, dass deutliche Zunahme von Anpassungsdruck bzgl. der Gestaltung sozialer Arbeit festzustellen ist. Die Tonart in der Kommunikation ist Ausdruck des veränderten Klimas, wie beispielhaft durch Anmerkungen in einem Protokoll zur erweiterten Vorstandssitzung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer 2007 in Berlin deutlich wird. Der Satz „Die Zusammenarbeit aller Beschäftigten ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung, Transparenz und Solidarität“ wird kommentiert mit folgenden Worten: „Piep, piep, piep – wir haben uns alle lieb. Warum soll ich unfähige KollegInnen wertschätzen?“ Der Kampf um die „richtige Sozialarbeit“ in der Bewährungshilfe geht offenbar auch einher mit Abschied von wertschätzender Achtung gegenüber Andersdenkenden.

Wissenschaftliche Fundierung

Die Diskussionen über Standards in den letzten Jahren in der Arbeit der Bewährungshilfe sollten das Ziel fachlich-methodischer Weiterentwicklung mit wissenschaftlicher Fundierung verfolgen. Die in der Fachliteratur weitgehend konsensfähigen Aspekte solcher Standards sind von Klug zusammengefasst worden. Er

stellt fest, dass „eine ausgefeilte, auf das Risikopotenzial des jeweiligen Täters abgestimmte ‚Methodik gebraucht“ wird (Klug 2009, S. 298). „Eine ‚Breitband‘-Methodik, die allgemeine Lebensumstände verändert oder gar nur das ‚arbeitet‘, was der Klient (oder Richter) will, gerät in die Gefahr, am tatsächlichen Interventionsbedarf vorbei zu intervenieren“ (Klug ebd.).

Für die Steuerung der Prozesse der Rückfallverhinderung ist das Prinzip der Ausrichtung an der Intensität der Rückfallwahrscheinlichkeit, verbunden mit der Wahrscheinlichkeit der Verletzung hohen Rechtsgutes als Priorität für das Handeln von grundlegender Wichtigkeit. Weiter folgen die Prinzipien der Rückfallreduzierung durch Einflussnahme auf kriminogene Faktoren und der Orientierung an den Ressourcen der Klienten. Um Arbeitsprozesse gemäß diesen Prinzipien gestalten zu können, sind Anamnese, Diagnose und Assessment sowie Hilfeplanung erforderlich.

Klug stellt fest, dass die Standardisierung der Arbeitsprozesse und die standardisierte Dokumentation diese Prozesse evaluierbar und transparenter machen und zudem Ressourcenplanung ermöglichen (Klug, S. 299). Er formuliert weiter die Notwendigkeit einer klaren Methodik, wobei eben diese bezogen auf den dann zu gestaltenden Hilfeprozess nicht beschrieben wird. Deutlich wird hier wiederum, dass eine auf den jeweiligen Täter abgestimmte Methodik vonnöten sein wird, der die vorher zu vollziehenden standardisierten Schritte (Anamnese, Diagnose und Assessment) lediglich zuarbeiten können.

Klug arbeitet weiter einen für die Soziale Arbeit in Zwangskontexten zentralen Aspekt heraus: die Motivationsarbeit. Da die Annahme von Hilfe durch die Klienten nicht verordnet werden kann, handelt es sich hier um eine zentrale Aufgabe der Bewährungshilfe. Der Aufbau tragfähiger emotionaler Beziehungen ist dabei ein zentral wirkungsvoller Bestandteil (vgl. Lösel 2001). Bis heute ist gerade diese Kompetenz immer noch ein hoch tabuisierter Bereich (vgl. Klug ebd., S. 303). Die Kompetenz des Aufbaus tragfähiger emotionaler Beziehungen umfasst weit mehr als das Herstellen emotionaler Zugewandtheit. Sie beinhaltet u. a. die Gestaltung aufsuchender Sozialarbeit, die Herstellung von Kontakt und Nähe zu den Klienten, das Zulassen des Nachspürens ihrer Lebenswelt oder auch die (ggf. konfrontative) Auseinandersetzung in konkreten Risikosituationen. Weiterführend sind hier Kompetenzen der Einbeziehung des jeweiligen Umfeldes (u. a. Familienangehörige, Partner, aber auch Opfer) in verschiedenen Facetten gefragt. Ebenso geht es um Kompetenzen der partiellen Teilhabe an deren Lebensrealität mit ihren auch zum Teil nur schwer aushaltbaren Anteilen.² Wie

² Wenn ich nachfolgend über Beziehungsarbeit schreibe, so meine ich dies in diesem umfassenden Sinn.

schwierig und zugleich anspruchsvoll dieser Bereich der Arbeit der Bewährungshilfe ist, wird geradezu durch dessen Tabuisierung belegt.

Die beschriebenen Veränderungen der Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen legen die Frage nahe, ob der Transfer dieser skizzierten Ziele einer auf fachlich-methodische Weiterentwicklung ausgerichteten Qualitätsdiskussion in der vollzogenen Neustrukturierung Gestalt gewinnen konnte oder können wird. Weiter ist zu fragen, inwieweit auch auf der Ebene wissenschaftlichen Diskurses zur Qualitätsdiskussion den praktischen Realitäten der Machtkämpfe der Beteiligten ausreichend Beachtung geschenkt wird.

Die Interessen der Verwaltungsorientierung, der Effizienzmaximierung und auch der jeweiligen persönlichen Vorteile (z. B. Beförderungen, Distanzherstellung zum Klientel durch Fokussierung auf standardisierte Verfahren) einzelner Bewährungshelfer haben in Nordrhein-Westfalen bisher erkennen lassen, dass andere Ziele vorrangig sind als die der fachlich-methodischen Weiterentwicklung der Gestaltung konkreter Arbeit mit den Klienten.

Perspektiven

Die Veränderungen in der Sozialen Arbeit der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz in Nordrhein-Westfalen sind noch relativ neu. Die Perspektiven, die sich aus diesen ergeben, lassen bisher nur ahnen, wohin die Reise der Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen geht. Es wird versucht, via struktureller Normierungen und Hierarchisierungen qualitativ hochwertige Fachlichkeit, Innovation und Fortschrittlichkeit zu sichern. Dies geschieht in für Verwaltungshandeln typischer Festschreibungsdogmatik, die wenig Raum für Weiterentwicklungen lässt. Die Beschränkungen liegen auf der Hand: zusätzliche Belastungen durch Verwaltungsarbeiten und steigende Fallzahlen, Erwartungsdruck zu konformen Arbeitsweisen, Rechtfertigungsdruck bei abweichendem Handeln. Es bedarf schon herausragender Qualitäten und besonderen Engagements, wenn da noch etwas von den festgeschriebenen Handlungsnormen – individuumbezogener Arbeit entsprechend – Abweichendes Gestalt gewinnen soll.

Die zusätzlichen Belastungen durch das Computerprogramm SoPart, die Reibungsverluste der Hierarchisierung sowie steigende Fallzahlen stellen für einen Beruf, in dem es auf Beziehungsgestaltungskompetenzen und Kompetenzen im Umgang mit Ungewissheiten und Gestaltung in Räumen des nur schwer Abwägbaren ankommt, eine Zumutung dar.

Neben der hier vorgebrachten Kritik an den Veränderungen in der Bewährungshilfe Nordrhein-Westfalens möchte ich einige zusätzliche Überlegungen anstellen, wie möglicherweise aus den beschriebenen Entwicklungen Konstruk-

tives erwachsen könnte. Unbestreitbar ist, dass die Weichen nicht umkehrbar gestellt sind und der Zug bereits fährt. Zu fragen ist, welche möglichen Chancen sich aus diesen Entwicklungen ergeben könnten, die vielleicht eher als bisher der Arbeit im genannten Berufsfeld gerecht würden.

Die Verwaltungs- und Überwachungsorientierung der Strukturreform legt Überlegungen nahe, die nicht ohne Folgen für die Ausbildung und die Neugestaltung von Berufsausübung sind sowie Qualifizierungs- und Besoldungskonsequenzen nach sich ziehen könnten. Folgt man der eingeschlagenen Richtung, so wäre es überdenkenswert, Bewährungshilfe zu einem Ausbildungsberuf in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollaspekte der Arbeit umzugestalten. Die Wahrnehmung von Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben erfordert andere Qualifikationen als die weiterführende Gestaltung von Beziehungsarbeit, die eher Wert auf sozialpädagogische bis hin zu therapeutischer Einflussnahme legt.³ Anamnese- und Diagnostikaufgaben via Datenerfassung in Erhebungsbögen im Computerprogramm SoPart vorzunehmen, klammert Aspekte von Beziehungsarbeit mit den schon oben benannten Kompetenzen und deren Wert für qualifizierte Einschätzungen weitgehend aus.

Aus dieser Überlegung könnten analog zur bereits gängigen Praxis gewordenen Differenzierung von Bachelor- und Master-Studium Differenzierungen in der Arbeit der Bewährungshilfe folgen. Die Aufgabe von Spezialisierungen durch die Schaffung eines Allgemeinen Sozialen Dienstes der Justiz entspricht nur insofern den praktischen Realitäten des Arbeitsfeldes, als sich die Tätigkeiten in Bezug auf Verwaltungs-, Dokumentations- und Überwachungsfunktionen gleichen. Tatsächlich ist das auch von Bewährungshelfern häufig zu hörende Paradigma, jeder Bewährungshelfer könne die gleiche Arbeit machen, nicht realitätsgerecht. Belegt werden kann dies durch ein Ergebnis einer von mir geleiteten Feldstudie Düsseldorfer Studierender im Jahre 2009 (Ergebnisse bisher unveröffentlicht). Diese zeigte, dass z. B. ein nicht geringer Teil von Bewährungshelfern die Arbeit mit Sexualdelinquenten ablehnt. Bewährungshelfer selbst sagen damit aus, dass sie nicht austauschbar die gleiche Arbeit leisten bzw. zu leisten in der Lage sind oder gar auch leisten wollen.

3 Die tragende Kraft solcher Beziehungsarbeit ist immer das Zuwendungsinteresse oder die Zuwendungslust. Es ist schließlich ein Unterschied, ob ein Klient der Bewährungshilfe behandelt wird oder ob ihm begegnet wird, und dies sowohl für den Bewährungshelfer als auch für den Klienten. Die besondere Bedeutung der Begegnung zwischen Menschen mit dem Anspruch der positiven Einflussnahme ist schon durch Buber herausgestellt worden (vgl. Buber, M. 1926). Seitens der Sozialarbeitswissenschaften besteht in Bezug auf die Gestaltung von Kompetenzen und auch der Gewinnung messbarer Kriterien zur Prüfung des Gelingens solcher Beziehungsarbeit in Zwangskontexten noch großer Entwicklungsbedarf.

Es gibt demnach unterschiedliche Schwierigkeitsgrade in Bezug auf die Problemlagen der Probanden. Diesen differenzierten Problemstellungen gerecht zu werden, könnte eine der großen Aufgaben der Bewährungshilfe der Zukunft sein. Bei den Amtsgerichten Nordrhein-Westfalens sind seit Jahren Klassifizierungen von Fallgewichtungen vorgenommen worden, da deutlich ist, dass unterschiedliche Straftaten in der Bearbeitung unterschiedlichen Bearbeitungsaufwand nach sich ziehen. Es wäre demnach eine analog folgerichtige Überlegung, das Berufsbild des Bewährungshelfers zu differenzieren.

Die Gestalt der Ambulanten Sozialen Dienste in Nordrhein-Westfalen entspricht einer Verwaltungsorientierung Sozialer Arbeit, die den Aspekten der einheitlichen Überwachung gut genügen kann. Die durch die Strukturreform veränderten Rahmenbedingungen werden eher einer Arbeit gerecht, die die Wichtigkeit und Wirksamkeit beziehungsorientierter Sozialer Arbeit im zuvor von mir benannten umfassenden Sinn mit Veränderungsanspruch und zumindest teilweise Therapiecharakter bis hin zu gutachterlichen Funktionen für das Gericht nicht einfordert und auch so nicht zu leisten vermag. Wenn diese Qualitäten in der Arbeit der Bewährungshilfe Gestalt gewinnen sollen, so wären andere Rahmenbedingungen erforderlich. Dies beginnt mit den notwendigen Qualifikationen durch Ausbildung und bedeutet weiter das Erfordernis der unabhängigen, fachlich allein den fachaufsichtsführenden Gerichten gegenüber in der Verantwortung stehenden Gestaltungsfreiräume in der Arbeit.

Daraus folgt die Überlegung, dass ein weiterer Dienst auszugestalten wäre, der den gesetzlichen Forderungen nach Betreuung und somit Einfluss nehmender Beziehungsarbeit angemessener gerecht werden könnte. Am Beispiel der aktuellen Diskussion um das Thema Risikomanagement in der Bewährungshilfe möchte ich diese Differenzierung verdeutlichen:

Es wurden 2009 durch eine Gruppe von Bewährungshelfern in Siegen eine große Anzahl von Risikofaktoren ermittelt, die zusammengestellt in einem Erhebungsbogen mit Bewertungsskalen in das Computerprogramm SoPart noch eingearbeitet werden sollen. Nach Einarbeitung in SoPart würde dann jede Fachkraft in jedem einzelnen Fall einen solchen Bogen detailliert ausfüllen. Aus den so gewonnenen Daten soll schließlich ein Risikoprofil erstellt bzw. eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden.

Dieser Arbeitsprozess ist sicher hilfreich in Bezug auf Feststellungen zu möglichen Risiken bzgl. der Person des Probanden. Er sagt aber nichts darüber aus, wie nun mit diesen Risiken gearbeitet werden kann oder soll. Dies bedarf weiterführender Überlegungen und schließlich auch Kompetenzen. Zur Bearbeitung eines Risikoerhebungsbogens sind andere Qualifikationen erforderlich als zum Umgang mit dem Risiko bzw. der Person, bei der ein erhöhtes Risiko ermit-

telt würde. Besonders wird dies in konkreten Krisensituationen deutlich, für die die meisten Bewährungshelfer nicht explizit ausgebildet sind.⁴

Das Spektrum der Risiken kann in der Arbeit der Bewährungshilfe vielfältig sein. Es ist sicher zu unterscheiden, ob das Risiko erneuter leichter Eigentumsdelikte (z. B. Beförderungerschleichungen, Ladendiebstahl) oder das Risiko erneuter schwerer Gewaltdelikte (z. B. sexueller Missbrauch, gefährliche Körperverletzungen) zu erwarten ist. In Bezug auf den konstruktiven Umgang mit solchen Risiken - insbesondere Rückfall- und Straftatenvermeidung - sind offenkundig je nach festgestelltem Risiko sehr unterschiedliche Kompetenzen gefragt.⁵

Zu klären ist, welche Ansprüche an die Arbeit und die Qualifikation des Bewährungshelfers gestellt werden sollen. Die Strukturreform der Ambulanten Sozialen Dienste in Nordrhein-Westfalen legt bisher nahe, den Schwerpunkt auf die Erfassung und Verwaltung von z. B. Risiken zu legen. Die Herausforderung des Umgangs mit den Unwägbarkeiten von Risiken, der Gestaltung beziehungsorientierten Einflusses auf Menschen, denen Risiken zugeschrieben werden, bedarf meines Erachtens eines anderen Dienstes als die geschaffenen Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz in Nordrhein-Westfalen.

Schlussbemerkungen

Als ich zu Beginn des Erstellens dieses Beitrages über eine Überschrift nachdachte, erwog ich, den Beitrag „Goodbye Bewährungshilfe“ zu nennen, analog zu einer von einem Düsseldorfer Kollegen entworfenen Todesanzeige bzgl. der Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen zur Zeit der Einführung der Strukturreform. Tatsächlich ist es mit den alten Strukturen der Bewährungshilfe vorbei und damit auch mit so manchen lieb gewordenen Freiheiten der eigenverantwortlichen Ausübung des Berufes.

Es ließ mich aber die Hoffnung nicht los, es könnte noch genug Bewährungshelfer in Nordrhein-Westfalen geben, denen die Gesetzestreue und das

4 Die benannte Beziehungsarbeit bringt Bewährungshelfer sehr viel näher an die konkrete Lebenswelt ihrer Probanden und damit verbunden auch häufiger in Situationen, in denen u. a. konkretes Risikomanagement zur Vermeidung bevorstehender Straftaten gefragt ist. Aus meiner eigenen langjährigen Berufspraxis könnte eine Vielzahl konkreter Beispiele berichtet werden.

5 Angemerkt sei im Zusammenhang des Risikomanagements, dass Rückfall- und Straftatenvermeidung in § 24 JGG sowie § 56 StGB nicht ausdrücklich als Auftrag der Bewährungshilfe benannt werden. Sie sind lediglich aus dem Auftrag der Hilfe, Betreuung und Überwachung herleitbar. Es gäbe hier Raum für weitergehende Qualifizierungsüberlegungen, wenn Bewährungshilfe in diesem Feld künftig anspruchsvollere Arbeit leisten möchte.

Engagement für Menschen in sozial schwierigen Lagen so wichtig ist, dass sie ihrem Auftrag trotz der geschilderten Widrigkeiten nachgehen. Dies wird ein deutliches Mehr an Einsatz, innovativer Kraft und Mut zum Widerspruch erfordern.

Besonders wird es erforderlich sein, den Aspekt der Beziehungsarbeit in der Bewährungshilfe als zentralem Einflussfaktor ernster zu nehmen als bisher und dessen Bedeutung und Wirksamkeit effektiver darzustellen. Eine Aufgabe, die – leider zu unreflektiert – in früheren Jahrzehnten vernachlässigt worden ist. Diese Tabuisierung aufzugeben und so das Qualitätsniveau entsprechenden methodischen Handelns in Beziehungen angemessen zu dem wachsenden Risikopotenzial der jeweiligen Täter in der Bewährungshilfe weiterzuentwickeln ist eine der großen Aufgaben der Zukunft. Der von mir zuvor kurz skizzierte Weg einer möglichen Neugestaltung der differenzierten Qualifizierungen bedarf sicher weiterer Ausgestaltungüberlegungen. Er bietet allerdings Chancen für ein qualifizierteres Berufsbild der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe, als es das Bild des Bewährungshelfers gemäß der Strukturreform Nordrhein-Westfalens beinhaltet.

Literatur

- Baumann, E.: „Die Gruppe“ oder Bewährungshelfer unter sich, in: BewHi 20 1973, S. 310-320
- Belardi, N./Belardi-Günther, H.: Supervisionserfahrungen mit Bewährungshelfern, in: BewHi 30 1983, S. 306-315
- Buber, M.: Rede über das Erzieherische [1926], in: Buber, Werkausgabe Gütersloh 2005, Band 8
- Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz, Becksche Kurzkommentare, München 2000
- Kerner, H.-J./Hermann, D./Bockwoldt, R.: Straf(rest)aussetzung und Bewährungshilfe – Eine deskriptive Analyse beruflicher Einstellungen von Bewährungshelfern, Heidelberg 1984
- Klug, W.: Was kommt „nach“ den Standards? Methodische Herausforderungen für die Soziale Arbeit der Justiz, in: BewHi 3/2009, S. 297-308
- Lösel, F.: Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Intervention bei „psychopathischen“ Straftätern, in: Rehn, G. u. a. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, S. 36-53, Herbolzheim 2001
- Sommer, M.: Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang, Bonn-Bad Godesberg 1986
- Tröndle, H./Fischer, T.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Becksche Kurzkommentare, München 1999